

**POLICY PAPER**

**PERSPEKTIVEN DER SOZIALEN  
MARKTWIRTSCHAFT IN POLEN  
UND IN DEUTSCHLAND**

**AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN  
FÜR DIE WIRTSCHAFTSPOLITIK**

*Andreas Bielig und Jürgen Wandel<sup>1</sup>*

---

<sup>1</sup> Die Autoren sind beide als Hochschullehrer an der Warsaw School of Economics (SGH) am Forschungszentrum für die deutsche Wirtschaft des Instituts für Weltwirtschaft beschäftigt und lehren am Deutsch-Polnischen Akademikerforum der SGH.





## 1. Soziale Marktwirtschaft – ein Leitbild zwischen einer Leerformel und einem der Ausgestaltung harrendem progressivem Stilgedanken

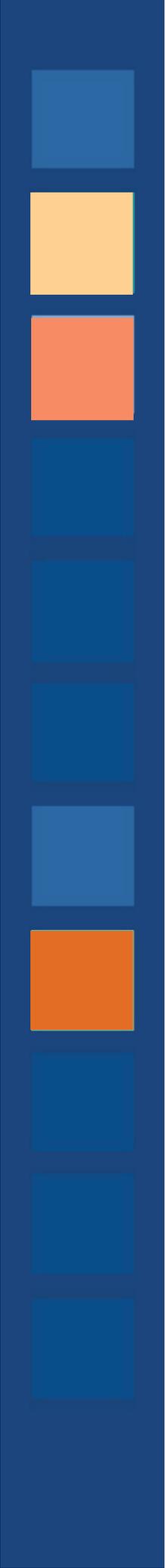
Deutschland und Polen berufen sich beide auf die Soziale Marktwirtschaft als ein normatives Leitbild für ihre Wirtschaftspolitik. In Polen hat dieses sogar Eingang in die Verfassung gefunden und ist im 20. Artikel der Verfassung von 1997 als „Grundlage der wirtschaftlichen Ordnung der Republik Polen“ festgelegt. Das Grundproblem dieser Konzeption als ein wirtschaftspolitischer Orientierungsrahmen liegt in seiner Dehnbarkeit und Unschärfe, die aus der Unklarheit darüber resultiert, welche Bedeutung das Eigenschaftswort „sozial“ hat und in welcher Beziehung es zu dem Hauptwort „Marktwirtschaft“ stehen sollte. Während dies einerseits als eine Stärke angesehen werden kann, da es eine Flexibilität für die Wirtschaftspolitik im Umgang mit ihren täglichen Herausforderungen ermöglicht, besteht andererseits die Gefahr, dass die Leitidee der Sozialen Marktwirtschaft zu einer Leerformel degradiert wird, welche die gesellschaftlichen Akteure mit den Inhalten füllen, die ihren Partikularinteressen dienen und zu deren Verwirklichung staatliche Interventionen in wirtschaftliche Prozesse gerechtfertigt werden. So wird die Soziale Marktwirtschaft in der Öffentlichkeit als ein Gegenentwurf zu einem „ungezügelter“ Kapitalismus wahrgenommen und propagiert, in welchem der Staat den Kapitalismus durch unterschiedliche Regulierungen begrenzt, mit dem Anspruch, ihn humaner und gerechter zu machen. Das ist eine Vorstellung, die im Ergebnis der globalen Finanz- und Eurokrise an Popularität gewonnen hat (vgl. Otto, 2016).

Schon bei der Einführung der Wirtschaftskonzeption Ende der 1940er Jahre im Nachkriegsdeutschland gab es Meinungsunterschiede, wie in der Praxis „das Prinzip der Freiheit auf dem Markte mit dem des sozialen Ausgleichs zu verbinden“ (Alfred Müller-Armack 1901-1978) sei. So sah Müller-Armack (1952/76, S. 236), der den Begriff der Sozialen Marktwirtschaft einführte und das Adjektiv bewusst mit großen Anfangsbuchstaben schrieb, in der wirtschaftlichen Freiheit und der sozialen Sicherheit divergierende Zielsetzungen. Deshalb befürwortete er eine aktive Sozialpolitik auf der Grundlage einer Umverteilung von Einkommen und Vermögen. Dagegen bestand für Ludwig Erhard, der als Wirtschaftsminister und späterer Bundeskanzler die Soziale Marktwirtschaft in der Praxis etablierte, zwischen einer individuellen Freiheit und der sozialen Gerechtigkeit kein Widerspruch. In diesem Spannungsverhältnis zwischen einem freien Wettbewerb als Grundlage für eine Freisetzung der produktiven dynamischen Kräfte der Wirtschaft, ohne die kein gesellschaftlicher Wohlstand generiert werden kann und einer systemkonformen Berücksichtigung der berechtigten gesellschaftlichen Anliegen bleibt die Soziale Marktwirtschaft „ein der Ausgestaltung harrender, progressiver Stilgedanke.“ (Müller-Armack, 1952/76, S. 12).

Wie diese Konzeption in Deutschland und Polen angesichts vielfältiger Herausforderungen und einer multiplen Krisensituation in Europa weiterentwickelt werden kann, war Gegenstand einer von der Konrad-Adenauer-Stiftung geförderten deutsch-polnischen Konferenz im Herbst 2016. Der Policy Brief fasst die dafür entwickelten wirtschaftspolitischen Handlungsempfehlungen zusammen. Diese betreffen den Umgang mit drei Themenkreisen: (1) mit der Staatsschuldenkrise und der hiermit verbundenen Bankenkrise, (2) mit der Migrationskrise vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und (3) mit neuen Markt- und Kooperationsmodellen im Zuge der Digitalisierung der Wirtschaft. Der Policy Brief endet mit einem Ausblick auf die Entwicklungsperspektiven der Konzeption der Sozialen Marktwirtschaft in der Europäischen Union.

## 2. Staatsverschuldung und Finanzsystem

Zu den konstituierenden Prinzipien einer Wettbewerbsordnung nach Walter Eucken (1952/90) gehören eine verlässliche Wirtschaftspolitik und eine wertstabile Währung. Sie ermöglichen, dass die Planungshorizonte der wirtschaftlichen Akteure erweitert und



hierdurch längerfristige produktivitätssteigernde Investitionen verwirklicht werden können. Ersteres umfasst eine berechenbare Finanzpolitik, während eine stabile Währung ein funktionsfähiges Finanzsystem erfordert. Beide Sphären sind eng miteinander verknüpft, da der Staat oft der größte Nachfrager auf den Finanzmärkten zur Finanzierung seiner Staatsausgaben ist und gleichzeitig als ihr Regelsetzer fungiert. Die globale Finanz- sowie die Staatsschuldenkrise in der Eurozone haben in diesen Bereichen gravierende Funktionsmängel offengelegt, die noch immer nicht beseitigt sind.

## 2.1 Zur Rolle der Stabilitätskultur

Besonders im Bereich der Finanzpolitik zeigt sich, wie sehr die empfohlenen Therapien zur Überwindung der Staatsschuldenkrise von unterschiedlichen wirtschaftspolitischen Philosophien und Präferenzen der einzelnen Staaten abhängen. Während die Anhänger des Keynesianismus und von staatsgeleiteten Entwicklungsmodellen in einer expansiven Finanzpolitik ein geeignetes Mittel sehen, um rezessive Phasen zu überwinden und neue Wachstumspfade zu erschließen, gelten für die Vertreter der neoklassischen Theorie, wie sie z. B. vom deutschen Ordoliberalismus und der Österreichischen Schule vertreten werden, Sparen und stabile institutionelle Rahmenbedingungen, die ein großes Maß an unternehmerischer Handlungsfreiheit und Wettbewerb garantieren, als Voraussetzung für eine nachhaltige und dynamische Wirtschaftsentwicklung. In diesem Verständnis können kreditfinanzierte keynesianische Konjunkturprogramme und billiges Geld als Krisentherapien lediglich kurzfristig stabilisierend wirken. Längerfristig lähmen sie eine wirtschaftliche Erholung, weil sie bestehende Verzerrungen in der Wirtschaftsstruktur zementieren und eine auf eine politische Einflussnahme bedachte, ökonomische Renten suchende Mentalität befördern können. Der auf Austerität, Geldwertstabilität, Struktur-reformen und Legalismus im Sinne einer Einhaltung von geschlossenen Verträgen basierende Politikansatz wird in der noch nicht überwundenen Finanz- und Eurokrise vor allem in Deutschland vertreten. Er findet aber auch Zustimmung in Polen, das zu den wenigen Ländern in der EU gehört, welche das Maastricht-Kriterium einer Schuldenquote von weniger als 60 % des Bruttoinlandsprodukts erfüllen.

Für Deutschland spielt der Begriff der „Ordnungspolitik“ eine zentrale Rolle. Danach soll der Staat einen verlässlichen rechtlichen Rahmen vorgeben, in dem sich der Wettbewerb entfalten kann. Der Staat soll dabei kein Akteur sein oder der Wirtschaft Pläne und Ziele vorgeben. Zwar genügt Deutschland diesen Ansprüchen in der Praxis oft nicht, aber in der Theorie bekennt sich die deutsche Politik zu dem gewählten ordnungspolitischen Ansatz (vgl. Bökenkamp, 2016). Die deutsche Präferenz für eine durch einen Fiskalkonservatismus und Geldwertstabilität gekennzeichnete Stabilitätskultur wird auf die historischen Erfahrungen einer zweimaligen Geldentwertung zurückgeführt, vor allem die der Hyperinflation im Jahr 1923, aber auch während der Entwertung der Reichsmark nach 1945.

Demgegenüber haben in Polen andere Erfahrungen zu einer ähnlichen Stabilitätskultur beigetragen. Nach Płóciennik (2017) spielte zum einen der Wunsch nach dem Jahr 1989 eine Rolle, zügig zu den führenden westlichen Industrienationen wirtschaftlich aufzuschließen. Die Wirtschaftspolitik orientierte sich in dieser Transformationsphase am Washingtoner Consensus, der neben Privateigentum und freien Märkten auch stabile makro-ökonomische Rahmenbedingungen und damit eine restriktive Finanz- und Geldpolitik nahelegt. Zum anderen wird aufgrund der historischen Erfahrungen der Staat eher als Gegner denn als Partner der Bürger empfunden. Daher spielt die Familie als Schutz gegen staatliche Übergriffe eine große Rolle, auf deren Basis verschiedene Geschäftsmodelle vor allem im Handel und im Handwerk entstanden sind. Bei den Wirtschaftsakteuren stehen die individuelle Wohlfahrt und die der Familie im Vordergrund. Dahingegen finden Ideen der Umverteilung und übergeordnete gesellschaftliche Ziele gegenwärtig vergleichsweise wenig Raum. Dies setzt den finanzpolitischen Ambitionen der Regierungen enge Grenzen. Es bleibt abzuwarten, ob unter der seit 2015 amtierenden nationalkonservativen Regierung in Polen neue Akzente in der Stabilisierungspolitik gesetzt werden. Ihr Ziel ist, die wirtschaftliche Entwicklung und Modernisierung des Landes zu beschleunigen,



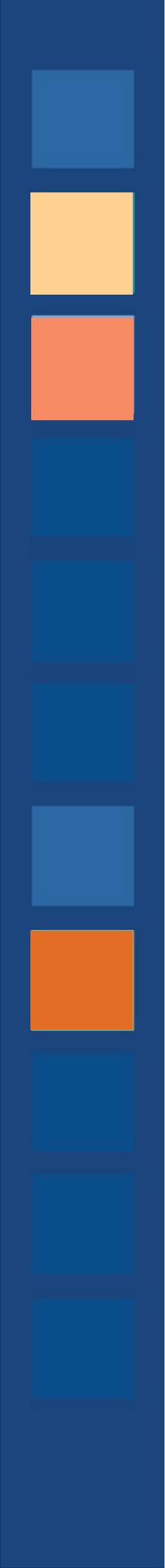
wobei der Staat eine aktivere Rolle spielen soll. Dies könnte zu einer Relativierung der bisherigen finanzpolitischen Disziplin führen, ohne dass diese in einen Konflikt mit den Regeln der Europäischen Union geraten muss, da das Land nicht zur Eurozone gehört. Zwar unterliegt Polen dem europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt, aber es hat nicht den sogenannten „Sechserpack“ aus dem Jahr 2011 zur Stärkung der Haushaltsdisziplin unterschrieben. Damit hat es einen größeren finanz- und wirtschaftspolitischen Spielraum als Deutschland und die anderen Euroländer.

## 2.2 Stabilisierung des Finanzsystems

Über eine größere Freiheit verfügt Polen auch auf dem Gebiet der Bankenregulierung und –sanierung zur Stabilisierung des Finanzsystems innerhalb der Europäischen Union im Rahmen der sogenannten Bankenunion (vgl. Vollmer, 2017). Die Bankenunion beruht auf zwei Säulen: (1) dem europäischen Aufsichtsmechanismus (SSM), in dem seit November 2014 die größten Banken des Euro-Raums nach einheitlichen Standards beaufsichtigt werden sowie (2) auf dem Anfang 2016 eingerichteten europäischen Abwicklungsmechanismus (SRM). Letzterer soll sicherstellen, dass wenn eine Bank nicht überlebensfähig ist, zunächst die Eigentümer und Gläubiger die entstehenden Verluste tragen, danach ein über Bankenabgaben finanzierter gemeinsamer Abwicklungsfonds (SRF) herangezogen werden kann und die Steuerzahler erst am Ende dieser Haftungskette stehen. Damit wird versucht, die enge Verbindung zwischen den Banken und dem öffentlichen Finanzsystem aufzubrechen. Allerdings liegt die letzte Entscheidung über die Abwicklung einer Bank bei der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rat.

Der neue Abwicklungsmechanismus betrifft alle Banken unter einer direkten Aufsicht der Europäischen Zentralbank sowie alle grenzüberschreitend tätigen Banken mit Sitz in einem am SRM teilnehmenden Mitgliedsstaat. Dies sind die 19 Länder der Eurozone. Diejenigen EU-Mitgliedsstaaten, in denen der Euro nicht eingeführt ist, haben die Möglichkeit, sich freiwillig an dem Abwicklungsmechanismus zu beteiligen (so genanntes Opt-in) (Vollmer 2015; 2016). Falls sie nicht beitreten, bleibt die nationale Abwicklungsbehörde für insolvente Banken zuständig. Die Abwicklung von multinationalen Banken ist in der Europäischen Union durch die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen vom 15. Mai 2014 geregelt (Direktive 2014/59/EU). Danach muss jeder EU-Mitgliedstaat, unabhängig davon, ob er zur Eurozone gehört oder nicht, eine Abwicklungsbehörde benennen und eine Abwicklung einleiten, wenn ein Institut ausfällt bzw. dessen Abwicklung im öffentlichen Interesse ist. Hierfür stehen vier Instrumente zur Verfügung: die Unternehmensveräußerung, die Einrichtung eines Brückeninstituts („bridge bank“), die Ausgliederung von Vermögenswerten auf „bad banks“ und schließlich eine interne Schuldenübernahme, das Bail-in.

Von den mittel- und osteuropäischen Ländern nehmen lediglich Rumänien und Bulgarien an der Bankenunion teil, weil sie beabsichtigen, in nächster Zeit den Euro als Währung einzuführen. Demgegenüber nehmen Polen, die Tschechische Republik, Ungarn und Kroatien eine abwartende Haltung ein. Sie sind nicht bereit, die Verantwortung für eine Aufsicht über und eine Abwicklung von systemrelevanten und multinationalen Banken einer supranationalen Behörde auf der europäischen Ebene zu übertragen. Der Vorteil einer Beibehaltung der nationalen Regelungen der Bankenaufsicht und –abwicklung ist, dass dadurch die länderspezifischen Besonderheiten berücksichtigt werden können. Ihr Nachteil ist, dass ein „race to the bottom“ bei der Bankenregulierung innerhalb der EU in Gang gesetzt werden könnte. Dann könnte durch multinationale Banken ein „regulatorischer Arbitrageprozess“ praktiziert werden. Sie könnten ihr Hauptgeschäft in Jurisdiktionen mit einer „weichen“ Regulierung verlagern bzw. ihre Organisationsstruktur durch Umwandlung von Filialen in rechtlich selbständige Tochtergesellschaften oder umgekehrt anpassen. Filialen werden meist von den Behörden des Landes überwacht, in dem sich der Stammsitz der Bank befindet, während für Tochtergesellschaften die Aufsichtsbehörden



des Gastlandes zuständig sind (vgl. Calzolari/Colliard/Lóránth, 2015). Um eine Abwanderung zu verhindern, könnten Länder u. U. eine Senkung ihrer regulatorischen Standards vornehmen.

Wird ein Bail-in Instrument für die Abwicklung einer multinationalen Bank angewendet, müssen sich die beteiligten Länder ex ante über eine Lastenverteilung verständigen, d.h. wie die entstehenden Verluste auf die Stakeholder in den betroffenen Ländern verteilt werden. Hier sind zwei Abwicklungsstrategien möglich (Financial Stability Board, 2013; Faia/Weder di Mauro, 2015): (1) Eine „Single-point-of-entry“-Abwicklung (SPE), bei der eine Abwicklung auf konsolidierter Ebene und durch die Resolutionsbehörde der Mutterbank erfolgt. Dann tragen die Stakeholder der Mutter die Abwicklungskosten. (2) Eine „Multiple-point-of-entry“-Abwicklung (MPE), bei der die Abwicklung auf der Ebene der Tochterbanken und durch deren Resolutionsbehörden stattfindet. Dementsprechend tragen hier die Stakeholder der Töchter die Abwicklungskosten. Bei dieser Form der Abwicklung muss jede Tochterbank hinreichend Bail-in-Kapital halten, um die eigenen Verluste abdecken zu können. Eine gegenseitige Absicherung findet hier nicht statt. Demgegenüber benötigt eine multinationale Bank bei einer SPE-Abwicklung weniger Bail-in-Kapital, so dass diese Methode aus einer Wohlfahrtsperspektive überlegen ist. Allerdings ist eine SPE-Abwicklung weder ex-post anreizkompatibel, weil die Gefahr eines Ring-fencings der Akteure besteht, also die Transferierung von Vermögenswerten von einer Tochtergesellschaft zur Anderen, um sie vor einem Zugriff durch die Regulierungsbehörden zu schützen. Auch ist sie ex-ante nicht anreizkompatibel, wenn die erwarteten Transfers zwischen den Jurisdiktionen asymmetrisch verteilt sind. Wenn Polen der Bankenunion beitrifft, wird die Resolutionsentscheidung von der nationalen auf die europäische Ebene, d. h. von den nationalen Resolutionsbehörden auf die gemeinsame Abwicklungsbehörde (SRB) übertragen und damit ein Ring-fencing erschwert. Damit lässt sich die unter Wohlfahrtsgesichtspunkten vorteilhafte SPE-Strategie verwirklichen. Allerdings ist eine Mitgliedschaft in der Bankenunion für die mittel- und osteuropäischen Nicht-Euroländer nicht ex-ante anreizkompatibel. Die Bankensektoren in diesen Ländern gelten als relativ stabil. Bail-in Kapital von Tochterbanken in den mittel- und osteuropäischen Ländern würde deshalb zur Verlustabdeckung von Tochterbanken in anderen Ländern, z. B. in der südlichen Peripherie Europas abfließen. Das ist nicht erst seit der Griechenlandkrise in Ländern, welche ihren wirtschaftlichen Erfolg durch langjährige schwierige Transformationsprozesse erarbeitet haben innenpolitisch nicht zu verwirklichen. Außerdem könnte die gemeinsame Abwicklungsbehörde höhere Mindestanforderungen für Eigenmittel und sogenannte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) stellen, was nicht im nationalen Interesse Polens ist. Die europäischen Regulierungen multinationaler Banken zur Stabilisierung des Finanzsystems stellen sich dadurch als inadäquat für die gegenwärtige Situation in der polnischen Volkswirtschaft dar, indem sie die bestehenden Freiräume für die Gestaltung des nationalen Bankensystems einengen. Die damit verbundenen Anforderungen der EU und die nationalen Belange Polens stehen dabei in einem Widerspruch zueinander, da Erstere auf die bankenpolitische Stabilisierung in politisch nicht auf eine fiskalische Stabilisierung fokussierten europäischen Mitgliedsländern gerichtet sind, was für Polen bislang nicht zutrifft. Durch diese werden außerdem private Verluste von insolventen Banken tendenziell sozialisiert, was dem Prinzip einer Sozialen Marktwirtschaft zuwiderläuft.

### 3. Demographie und Zuwanderung

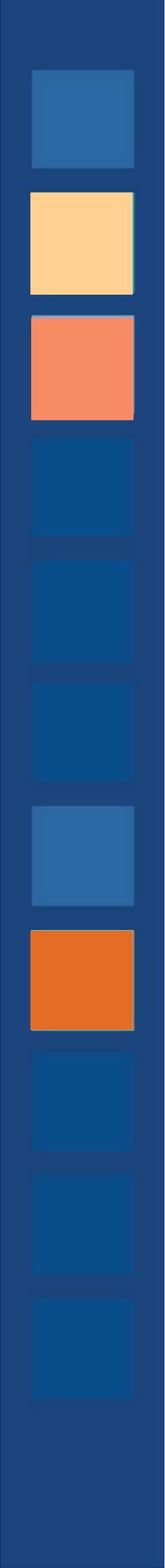
Eine weitere wirtschaftspolitische Herausforderung, vor der Polen und Deutschland gleichermaßen stehen ist die demographische Entwicklung (Apolte, 2017). Beide Länder sehen sich einer alternden Bevölkerung bei gleichzeitig niedrigen Geburtenraten gegenüber. Dies stellt die sozialen Sicherungssysteme für Rente, Gesundheit und Pflege, die öffentlichen Finanzen sowie die Arbeitsmärkte vor neue Herausforderungen. Die Kriege im Nahen und Mittleren Osten sowie die politisch und ökonomisch instabile Lage im Norden



Afrikas haben eine Bewegung von Flüchtlingen nach Europa in Gang gesetzt. Die Staaten der Europäischen Union haben auf diese Herausforderung unterschiedlich reagiert. Während sich Deutschland offen gab, was die Schlagwörter einer „Willkommenskultur“ sowie ein „Wir schaffen das“ im öffentlichen Sprachraum etablierte, reagierten andere Mitgliedsländer, wie Großbritannien, Polen und andere Staaten in Mittel- und Osteuropa zurückhaltend bis ablehnend bei der Aufnahme von Flüchtlingen. Demgegenüber kam es in Deutschland im Jahr 2015 zu einer Nettozuwanderung von rund einer Million Flüchtlingen, nachdem das Land 2008 und 2009 noch eine Nettoabwanderung erlebte.

Mit der Zuwanderungsbewegung sind sowohl Hoffnungen als auch Befürchtungen für die Wirtschaft und die Gesellschaft verbunden. Erstere basieren auf der Erwartung, dass die mit der Zuwanderung einhergehende Bevölkerungszunahme und -verjüngung die Folgen des demografischen Wandels für die Sozialversicherungssysteme und den Arbeitsmarkt (Stichwort Fachkräftemangel) abmildern (Brühl, 2016; Fratzscher/Junker, 2015; 2016; Bonin, 2015; Shekhar et al. 2016; Schultewolter/van Suntum, 2016). So waren ca. 60 % derjenigen, die zwischen Januar und Juli 2016 einen Asylantrag in Deutschland gestellt haben unter 25 Jahren. Dagegen ist der Anteil der über 50-jährigen nicht größer als zwei Prozent. Die Befürchtungen betonen dagegen eine strukturelle Belastung für die öffentlichen Haushalte, für die Administration auf den unterschiedlichen föderalen Ebenen, für die Bürger und Unternehmen und für die Arbeitsmärkte in Deutschland. Die erfolgreiche Integration der Zuwanderer in den Arbeitsmarkt ist von zentraler Bedeutung für die Entlastung der Sozialsysteme und der öffentlichen Haushalte und damit für die Akzeptanz der Aufnahme von Flüchtlingen in der Bevölkerung. Gelingt es nicht, die erste Generation der Zuwanderer zu integrieren – die Erwachsenen in den Arbeitsmarkt sowie die Kinder und Jugendlichen in das Bildungssystem – wird die Integration ihrer Nachkommen schwierig. Unter diesen Bedingungen sind Konflikte zwischen der Kultur und dem Wertesystem des Elternhauses mit dem ihres Umfeldes in der Schule und im Freundeskreis zu erwarten.

Während man mit Blick auf den Bildungs- und Qualifikationsstand auf dem Höhepunkt der Flüchtlingsbewegung des Jahres 2015 optimistische Stimmen hörte (Hinte et al., 2015), sind die Hoffnungen einer Ernüchterung gewichen. Fast 23 % der Asylbewerber aus Syrien haben eine Schulbildung von weniger als vier Jahren und damit höchstens eine Primarstufenbildung. Gut 16 % der Zuwanderer aus Syrien haben keine Schule besucht (Worbs und Bund, 2016, S. 7). Einer Studie von Ceritoglu et al. (2015) auf der Basis von Befragungen der Flüchtlinge in türkischen Flüchtlingscamps zufolge waren über 16 % der Flüchtlinge Analphabeten und knapp 35 % verfügten höchstens über eine primäre Schulbildung. Hanushek und Wößmann (2015) zeigen zudem, dass der mit den formalen Schulabschlüssen verbundene Kompetenzerwerb in den Herkunftsländern der Flüchtlinge nicht mit einem westeuropäischen Standard zu vergleichen ist. Daher sind die Mängel in vielen Kernkompetenzen größer als es der Schulabschluss nahelegt. Vor dem Hintergrund dieser Qualifikationsstruktur der Flüchtlinge müssen Hoffnungen, dass die Zuwanderung über Multiplikatoreneffekte gestützte Wachstumsimpulse auslösen und zugleich die demographischen Probleme Deutschlands beseitigen wird, in Frage gestellt werden. Es stellt sich vielmehr die Frage, wie Menschen, die geringqualifiziert sind und über keine Erfahrungen auf dem Arbeitsmarkt eines Westeuropäischen Staates verfügen, in die Arbeitswelt integriert werden können. Eine Hürde hierfür ist in Deutschland die 2015 eingeführte Mindestlohnregelung. Die offensichtliche Lösung des Problems ist eine Abschaffung des Mindestlohns. Alternativ ist eine allgemeine Senkung oder die Aussetzung des Mindestlohns für die Migrantinnen möglich. Eine Abschaffung dürfte politisch jedoch nicht realisierbar sein. Ebenso ist die Aussetzung des Mindestlohns für Flüchtlinge problematisch. Es lässt sich abschätzen, dass dann in Höhe der Zuwanderung inländische durch ausländische Arbeitskräfte ersetzt werden, so dass für jeden Zuwanderer ein inländischer Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz verliert. Will man die beschäftigungshemmende Wirkung des Mindestlohns aufheben, bleibt nur die Abschaffung oder zumindest Absenkung des Mindestlohns für alle. Insoweit dürfte es problematische Effekte nach sich ziehen, wenn die Politik die Mindestlöhne lediglich für Flüchtlinge aussetzt, für



andere und vor allem für geringqualifizierte einheimische Arbeitnehmer jedoch nicht. Hinzu kommt, dass in Deutschland die soziale Grundsicherung einen Reservationslohn erzeugt, also ein Einkommen, unterhalb dessen es sich nicht lohnt, einen Arbeitsplatz anzunehmen. Mit einer Arbeit zu Mindestlohnbedingungen wird auch im Fall einer Vollzeitbeschäftigung die finanzielle Höhe der Grundsicherung oft nicht erreicht. Das betrifft insbesondere Familien mit Kindern. Hier wirkt der mit der Grundsicherung entstehende Reservationslohn wie ein Mindestlohn, und zwar für Inländer und Zugewanderte. Letztere geraten dadurch in eine Armuts- und Integrationsfalle, weil sie das Grundsicherungs-niveau nicht überschreiten und keine Integration in den Arbeitsmarkt und damit auch nicht in die Gesellschaft erreichen.

Die Politik sollte sich auf die Ausnahmen von der Mindestlohnregelung beschränken, die in Deutschland bereits existieren, und diese für inländische Arbeitnehmer wie für Flüchtlinge anwenden. Begleitend ist eine aktive Integrationspolitik erforderlich, welche auf einen Spracherwerb sowie den Erwerb von kultureller und fachlicher Kompetenz setzt und dies im Zweifel auch sanktionsbewehrt durchsetzt. Im Bereich der Bildungspolitik ist darauf hinzuwirken, dass die Nachkommen von Flüchtlingen mit geringen Qualifikationen nur kleine Bildungsnachteile gegenüber den Nachkommen anderer Flüchtlinge und von einheimischen Personen haben. Ein Problem des deutschen Bildungssystems ist, dass es zu den sozial undurchlässigsten unter den OECD-Staaten gehört. Dies zu ändern ist eine wesentliche Herausforderung. Nur bei einer größeren Durchlässigkeit des Bildungssystems können die Bildungschancen der Flüchtlingskinder auf ein gesellschaftlich tolerierbares Maß verbessert werden. Darüber hinaus ist für den Erfolg der Integration der Kinder der Flüchtlinge erforderlich, dass die Eltern die Integration ihrer Kinder in die westliche Gesellschaft sowie in die schulische Erziehung akzeptieren, womit die Abkehr von einer Toleranz gegenüber einer integrationsfeindlichen Haltung verbunden sein muss.

Die erfolgreiche Bewältigung der Flüchtlingsmigration und die demografischen Herausforderungen erfordern beide ein leistungsfähiges Wirtschafts- und Gesellschaftssystem, denn sowohl demografische Veränderungen bedürfen für ihre Finanzierung einer verbesserten Einnahmegrundlage wie auch die Folgekosten einer Nichtintegration oder eine aktive Integrationspolitik. Hier kommt es darauf an, durch institutionelle Rahmenbedingungen für die Unternehmen sowie durch eine chancenfördernde Bildungs- und Qualifizierungspolitik die Potenziale für Innovation und Wachstum zu stärken. Schließlich bedarf es auch einer gut organisierten Zuwanderungspolitik, damit die Zuwanderung auf die Fachkräftesicherung in Deutschland ausgerichtet werden kann. Deutschland muss klare und transparente Regeln für eine bedarfsgeleitete Arbeitskräftezuwanderung, eine potenzialorientierte Fachkräftezuwanderung und eine Zuwanderung über das Bildungssystem entwickeln. Der anwendbare rechtliche Rahmen ist jedoch kompliziert. Einerseits regelt das Aufenthaltsgesetz eine Vielzahl verschiedener, aber disparater Zugangswege. Andererseits existieren für verschiedene Gruppen von Erwerbstätigen mehrere Aufenthaltstitel. Die Zuordnung der Regelungen zu den Aufenthaltstiteln ist kaum nachvollziehbar und viele Regelungen bieten Interpretationsspielräume. Um die Fachkräftebasis in Deutschland auch unabhängig von Engpässen zu stabilisieren, bedarf es zudem einer potenzialorientierten Fachkräftezuwanderung, also der Öffnung für Zuwanderungsinteressierte, die noch kein Stellenangebot, jedoch gute Perspektiven für eine Integration in den deutschen Arbeitsmarkt und in die deutsche Gesellschaft aufweisen. Handlungsbedarf gibt es schließlich auch bei einer Zuwanderung über das Bildungssystem. Während die Zugangswege bei der hochschulischen Ausbildung geregelt sind, gibt es bei einem Zugang über die berufliche Ausbildung großen Verbesserungsbedarf. Dabei sollte ein Gesamtkonzept zur Stärkung der Zuwanderung über die berufliche Bildung erarbeitet werden, das sich auch mit den Fragen der Vermittlung von Bewerbern, der (Nach-) Qualifizierung der Auszubildenden aus dem Ausland und der Betreuung von Minderjährigen beschäftigt. Analoges gilt für Polen, welches vor ähnlichen Herausforderungen steht wie die deutsche Gesellschaft. Auch hier führen der demografische Wandel und eine strukturelle Veränderung des Arbeitsmarkts zu Engpässen in einer wachsenden Zahl von Arbeitsmarktsegmenten, welche nur in einem geringen Maße durch die bisherige Zuwande-



rungs- und Integrationspolitik erfolgreich bewältigt werden können.

Gelingt es nicht, den migrationsbedingten Herausforderungen adäquat zu begegnen, werden die sozialen Folgekosten auch die wirtschaftliche Entwicklung negativ beeinflussen. Die deutsche Zuwanderungspolitik ist daher gefordert, einen Modus zu entwickeln, welcher eine dauerhafte Zuwanderung mit dem System der Sozialen Marktwirtschaft in Einklang bringen kann. Dieser sollte die bestehenden wirtschaftlichen Erfordernisse und die sozialen Anforderungen in der Gesellschaft bei der Bewältigung der anstehenden Aufgaben so miteinander vereinbaren, dass die Migration für die Gesellschaft ebenso wie für die Zuwanderer nutzbringend wird.

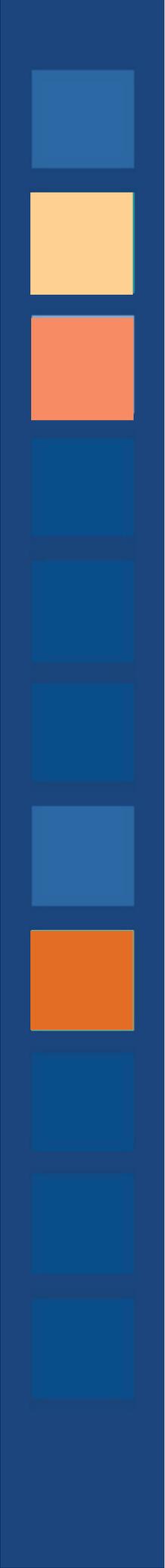
## 4. Neue Markt- und Kooperationsmodelle

Hoffnungen und Befürchtungen sind auch mit neuen Markt- und Kooperationsmodellen verbunden, die im Zuge einer Digitalisierung der Wirtschaft Verbreitung finden. Mit den Kontroversen um den Online-Fahrgastvermittler Uber oder den Vermittler von Übernachtungsmöglichkeiten in Privatwohnungen Airbnb gelangten Geschäftsmodelle im Dienstleistungsbereich in den Blickpunkt der Öffentlichkeit, für die sich der Begriff der Sharing Economy etabliert hat. Zum Anderen haben die den Trend der Digitalisierung begleitenden technologischen Entwicklungen nicht nur Spuren in der Nutzung und Erstellung von Wissensgütern hinterlassen, sondern auch Grenzverschiebungen im rechtlichen Bereich verursacht, welche die Grundlagen der Sozialen Marktwirtschaft berühren.

### 4.1 Sharing Economy

Die Triebkräfte der Sharing Economy oder der Ökonomie des Teilens werden von einer Vielzahl von Faktoren gebildet (Wandel, 2017). Hierzu gehören informations- und kommunikationstechnologische Entwicklungen, insbesondere bei sozialen Medien und mobiler Kommunikation, sowie gesellschaftliche Entwicklungen, wie die Konzentration von Menschen in Großstädten, eine aufgrund der Finanz- und Eurokrise wachsende kritische Einstellung gegenüber der etablierten Wirtschaftsweise und eine zunehmende Bedeutung gesellschaftlicher und ökologischer Belange. Technologische Fortschritte senken durch eine Reduzierung von Suchkosten und die Schaffung von Vertrauen über Empfehlungs- und Reputationssysteme in erheblichem Maße Transaktionskosten, mit der Folge, dass sich der Umfang ökonomisch vorteilhafter Transaktionen zwischen privaten Wirtschaftssubjekten ausweitet. Über diese Tauschprozesse lassen sich vorhandene Vermögensgegenstände besser nutzen. So schätzt Goudin (2016) die Wohlfahrtsgewinne in der Europäischen Union auf 572 Mrd. Euro oder 1.000 Euro pro Kopf. Daher sehen die Einen in der Sharing Economy eine Form des alternativen Wirtschaftens in der Gestalt eines neuen Bündnis von Effizienz, Moral und nachhaltiger Entwicklung, welches erlaubt, gesellschaftliche Ressourcen besser zu nutzen und die wahrgenommenen Nachteile der „Wachstumspolitik“ zu reduzieren. Andere betrachten die Geschäftsmodelle als eine Erscheinungsform eines ungebändigten Kapitalismus mit Tendenzen zur Monopolisierung und ruinösen Standards und damit verbundenen negativen Folgen für die soziale Gerechtigkeit und den Umweltschutz.

Tatsächlich sorgt die Sharing Economy für Kontroversen, weil es ihr gelingt, in Branchen einen Wettbewerb zu beleben, die bislang durch staatliche Eintrittsbarrieren in Form von steuer-, versicherungs-, arbeits- und gesundheitsrechtlichen Vorgaben geschützt waren, z. B. der Taximarkt oder das Hotelgewerbe. Gleichzeitig stellt sie auch Regelungen und Akteure des Wohlfahrtsstaats in Frage, wie etwa organisierte Arbeitnehmer, denn an die Stelle eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsvertrags treten auftragsbezogene Verträge für Dienstleistungen mit deren Erbringern, die als Selbständige fungieren. Jedoch



ist aufgrund eines Rebound-Effekts nicht gewährleistet, dass mit der Ökonomie des Teilens eine ökologischere und nachhaltigere Wirtschaftsform entsteht. Vieles deutet darauf hin, dass die Sharing Economy in ihren kommerziellen Ausprägungen das Potential hat, Märkte und Wettbewerb zu beleben und damit das wesentliche Element der Sozialen Marktwirtschaft zu stärken, nämlich die individuelle Freiheit auf den Märkten. Anstelle einer sozialen und ökologischen Transformation des Wirtschafts- und Gesellschaftssystems scheint über die Sharing-Economy eine Anpassung vieler Wirtschaftsbereiche an die Rahmenbedingungen der Digitalisierung stattzufinden (Theurl, 2014).

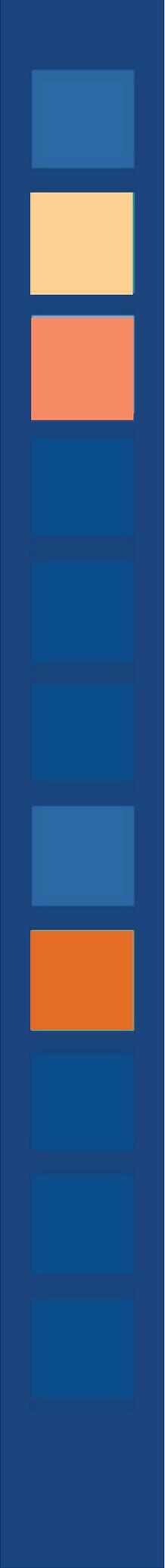
Hier stellt sich die Frage, wie die Wirtschaftspolitik auf die Veränderungen reagieren soll, denn durch die Etablierung von Sharing-Modellen in regulierten Branchen unterliegen die Anbieter derselben Dienstleistung unterschiedlichen Regelungen. Während die traditionellen Anbieter hohe soziale, ökologische und Verbraucherschutzstandards erfüllen müssen, haben die Akteure der Sharing Economy Geschäfts- und Kooperationsmodelle entwickelt, mit denen Standards umgangen werden können. Grundsätzlich können, um für alle Wirtschaftsakteure gleiche Regeln herzustellen, die bestehenden Regulierungen auf die neuen Geschäftsmodelle der Sharing Economy ausgedehnt, diese angepasst oder auch abgeschafft werden. Diesbezüglich steht die Wirtschaftspolitik vor einem Dilemma. Einerseits gilt es, innovative Geschäftsmodelle aufgrund ihrer wachstums- und beschäftigungsfördernden Impulse nicht durch übermäßige und veraltete Regulierungen zu behindern oder verhindern. Andererseits bestehen Probleme, für die eine rechtliche Lösung erforderlich ist, um die Sicherheit für alle Transaktionspartner zu gewährleisten. Genannt werden in diesem Zusammenhang u. a. Haftungsfragen sowie die Regeln des Verbraucher- und Datenschutzes. Allerdings zeigen die neuen Geschäftsmodelle, wie private Akteure selbstständig und innovativ in der Lage sind, Probleme zu lösen, die von der Wohlfahrtsökonomie oft als Marktversagensgründe bezeichnet werden und damit als eine Rechtfertigung für einen wirtschaftspolitischen Eingriff dienen. Dazu gehört insbesondere die Reduzierung von Informationsasymmetrien durch den Einsatz von die Transparenz vergrößernden Technologien und Bewertungssystemen. Dadurch werden staatliche Regulierungen zum Schutz der Verbraucher teilweise überflüssig (vgl. Haucap, 2015; Horton/Zeckhauser, 2016), z. B. Ortskundeprüfungen für Taxifahrer bei flächendeckender Verbreitung von Navigationsgeräten. Vor diesem Hintergrund ist auch für sozialstaatliche Regelungen nicht auszuschließen, dass die Akteure eigene innovative Modelle einer sozialen Absicherung entwickeln. Zudem spräche in einer freiheitlich orientierten Gesellschaft nichts dagegen, ihren Bürgern die Wahl zu überlassen, eine staatliche verordnete und organisierte Absicherung von Risiken und Solidarität zugunsten von privat organisierten Alternativen abzulehnen. So könnte z. B. ein Uber-Passagier auf den preiserhöhenden Sicherheitsstandard im gewerblichen Taxibetrieb zugunsten eines Preisnachlasses verzichten, wenn seine Risikopräferenz inklusive der persönlichen Haftungsbereitschaft größer ist als die staatlich zwangsverordnete (Schäfer, 2014). Mit einem Verständnis der Sozialen Marktwirtschaft, wie es durch Ludwig Erhard vertreten wurde, ist dies vereinbar, denn für ihn (1957/64, S. 245) wie auch Walter Eucken (1952/90, S. 314), dem ordoliberalen geistigen Vordenker der Konzeption, war der entscheidende ordnungspolitische Bezugspunkt und die Grundlage der Solidarität die einzelne Person sowie das Prinzip der Subsidiarität und Freiwilligkeit. In der gegenwärtigen Ausgestaltung der Sozialen Marktwirtschaft in Deutschland dürfte dies aus politökonomischen Gründen nur schwer zu realisieren sein. Deshalb kommt es darauf an, ein Mindestmaß der Regulierung festzulegen, das eine Gleichbehandlung zwischen den traditionellen Anbietern und den neuen Start-ups der Share Economy anstrebt. In der in vielen Teilbereichen liberalen Wirtschaftspolitik Polens bestehen gegenwärtig vielfältige Ansätze, die wirtschaftliche Aktivität von kleinen Privatunternehmen durch eine niedrigere Regulierungsschwelle zu fördern, z. B. für Personentransportdienstleistungen. Hierdurch wird eine verbesserte Versorgung der Nachfrager zu geringeren Kosten möglich, welche die Grundlage für neue Geschäftsmodelle oder für die Schaffung von neuen Märkten bilden können. Welche rechtlichen Regelungen für die Ausweitung der Sharing-Aktivitäten erforderlich sind, ist grundsätzlich a priori offen,



und nach Hayeks evolutionärer Ordnungstheorie selbst das Resultat eines Entdeckungsprozesses (vgl. Hayek, 2003). Verhindert werden sollte jedoch, dass der Druck von einflussreichen Interessengruppen der etablierten Anbieter auf die Politik mit Hilfe vordergründig moralischer Argumente („Ausbeutung“, „ruinöse Standards“) zu einem Verbot oder einer Diskriminierung des durch die Sharing Economy entstehenden Wettbewerbs führt. Inwieweit sich dies unter den gegenwärtigen Bedingungen des politischen Willensbildungsprozesses in Deutschland realisieren lässt ist nicht sicher. Es sollte aber im Interesse einer Stärkung der Sozialen Marktwirtschaft sein, nicht nur die aus den innovativen Geschäftsmodellen der Share Economy resultierende Entwicklungskraft für die Eröffnung von neuen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Perspektiven zu nutzen, sondern dabei auch die für das einzelne Individuum nutzbaren ökonomischen Freiheitsräume weit auszulagern.

#### 4.2 Wissensgesellschaft und Geistiges Eigentum im Zeitalter der Digitalisierung

Die Aufrechterhaltung von Freiheit wird als ein Grundbaustein und Ziel der Sozialen Marktwirtschaft angesehen (Falk, 2016). Werden die gegenwärtig vorgenommenen oder geplanten Änderungen des Geistigen Eigentums im Bereich des Leistungsschutzrechts für Presseverlage und in den beiden Gesetzesprojekten für die Novellierungen des Urhebervertragsrechts und des Wissenschaftsurheberrechts betrachtet, scheint dem deutschen Gesetzgeber diese notwendige Dimension der Sozialen Marktwirtschaft bei der Gestaltung des allgemeinen Rechtsrahmens für wirtschaftliche Handlungen im Bereich der digitalen Kreativwirtschaft aus dem Blickfeld geraten zu sein (Bielig, 2017). In allen Bereichen werden Freiheitsräume der wirtschaftlich handelnden Akteure zum Teil in erheblichem Maße beschränkt und der tendenziell erfolglose Versuch unternommen, Marktprozesse so zu lenken, dass deren Ergebnisse sich mit den politischen Vorstellungen der Entscheidungsträger decken. Dabei werden jedoch nicht nur die Ergebnisse und Funktionsbedingungen der digitalen Transformationsprozesse in unserer gegenwärtigen internetbasierten Wissensgesellschaft vernachlässigt, sondern es kommt auch das Bemühen zum Ausdruck, die Spielregeln einer klassischen Klientelpolitik der analogen Welt auf die Konstellationen in einer digitalen Gesellschaft zu übertragen. In diesem Handeln stößt die Wirtschaftspolitik allerdings zunehmend an ökonomische Grenzen, welche deutlich machen, dass die bewährten Instrumente aus der analogen Wirtschaftssphäre auf den durch Digitalisierung geprägten Gütermärkten und Nutzungsbereichen ihre Wirksamkeit oft erheblich eingebüßt haben. Siebzig Jahre nach der Entstehung der Sozialen Marktwirtschaft kann festgestellt werden, dass für die Gestaltung eines adäquaten Ordnungsrahmens für die Wissensgesellschaft im digitalen Zeitalter eine Übertragung der in der materiellen Güterwelt bewährten Regeln in den meisten Fällen keinen passenden Lösungsansatz darstellt. In der Neuentwicklung einer digital-kompatiblen Rahmensetzung liegt demzufolge nicht nur eine wesentliche Herausforderung für die Zukunft, sondern auch eine große Chance für die Gestaltung adäquater wirtschaftlicher Strukturen in Deutschland. Die Digitalisierung ermöglicht dabei nicht nur die Etablierung von flexiblen kleinteiligen Strukturen im Rahmen der Arbeitsteilung und eine verbesserte Einbindung der Nachfrageseite bei der Entwicklung von Produktideen. Sie stärkt auch die Kommunikations- und Wissensbildungsprozesse in der Gesellschaft und erlaubt eine stärkere Partizipation vieler gesellschaftlicher Schichten. Dies gilt insbesondere für Diejenigen, welche in der analogen Welt nicht zu den privilegierten Bevölkerungskreisen gehören und von den etablierten Strukturen der traditionellen Meinungsbildungsprozesse tendenziell benachteiligt zu werden drohen. Dieses demokratische Element der Digitalisierung und insbesondere von internetbasierten Medien sollte jedoch nicht zu einer Legitimierung von Beschränkungen der individuellen und wirtschaftlichen Freiheit verwendet werden, die im Namen einer freien Verfügbarkeit von Medieninhalten an der verfassungsrechtlich gesicherten Vertragsfreiheit und damit an einem elementaren Grundpfeiler der Sozialen Marktwirtschaft sägen. Aus dieser Lektion ergeben sich auch für die Gestaltung der in die Verfassung geschrie-



benen Sozialen Marktwirtschaft in Polen bemerkenswerte Einblicke: Eine Anpassung der Rechtsgrundlagen des geistigen Eigentums an die Funktionsbedingungen der digitalen Wissensgesellschaft sollte in einer Neuentwicklung der Regelungen erfolgen, welche die im Rahmen der wirtschaftlichen Transformation erfolgenden Veränderungen der Güterwelt adäquat erfasst. Die Aufstellung des Rechtsrahmens sollte verstärkt die wesentliche Rolle der Freiheitsrechte der wirtschaftlichen Akteure in den Blick nehmen, welche insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen von grundsätzlicher Bedeutung ist. Die polnische Wirtschaftsverfassung hat in der besonderen Betonung der individuellen Freiheitsräume der Akteure eine starke Tradition, was die Schaffung eines adäquaten Rechtsrahmens begünstigt. Nicht zuletzt sollte der Rechtsrahmen für Geistiges Eigentum in der digitalen Gesellschaft keine partikularen politischen Steuerungsziele verfolgen und von spezifischen Klientelinteressen, insbesondere aus dem Bereich der traditionellen Wirtschaftsbereiche, freigehalten werden. Ökonomen und Wirtschaftsvertreter in der polnischen Gesellschaft befinden sich gegenwärtig auf der Suche nach einem neuen Wachstumsmodell, welches nicht nur ein Verlassen der teilweise diagnostizierten „Falle des mittleren Einkommens“ ermöglichen, sondern der polnischen Volkswirtschaft auch ein anhaltendes Wachstum für die kommenden Jahrzehnte gewährleisten soll. Auch wenn auf diese Fragen an dieser Stelle keine letztgültige Antwort gegeben werden kann, würde eine an die digitale Wissensgesellschaft angepasste Rahmenordnung der Wirtschaft eine gute Voraussetzung für die Suche Polens nach neuen Wegen in die Zukunft bilden. Die Bewältigung dieser Aufgabe steht auch der deutschen Wirtschaft noch bevor, wenn die zukünftigen Herausforderungen der Digitalisierung angenommen werden sollen.

### Ausblick

Die Konzeption der Sozialen Marktwirtschaft als ein normatives Leitbild beinhaltet eine große Anpassungsfähigkeit an ökonomische und gesellschaftliche Herausforderungen. Diese hat zum Erfolg des Konzepts in Deutschland und in Polen beigetragen. Entscheidend ist dabei die langfristige Gewährleistung der Leistungsfähigkeit des Wettbewerbs, weil ohne die freigesetzten Produktivkräfte keine sozialen, ökologischen oder sonstigen gesellschaftlichen Ziele verwirklicht werden können. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie sich die Soziale Marktwirtschaft auf der europäischen Ebene weiterentwickeln wird, welche Rückwirkungen sich für die einzelnen Mitgliedsländer ergeben und welche politischen Handlungen sich daraus zur Gestaltung der nationalen Wirtschaftspolitiken und der grenzüberschreitenden Wirtschaftsbeziehungen ableiten lassen. Die Entscheidung Großbritanniens für einen Austritt aus der EU im Jahr 2016 lässt erahnen, dass die nationalen Antworten auf diese Fragen in den einzelnen Ländern unterschiedlich ausfallen können. Hier lässt die Soziale Marktwirtschaft einen großen Spielraum für die Berücksichtigung nationaler Besonderheiten, was eine erfolgreiche europäische Zukunft für die nächsten 70 Jahre verspricht.

## Literatur

- Apolte, T. (2017): Zuwanderung von Flüchtlingen, Bildung und Mindestlohn, in: Bielig, A. (Hrsg.): Perspektiven der Sozialen Marktwirtschaft in Polen und in Deutschland. Aktuelle Herausforderungen für die Wirtschaftspolitik, Warsaw: Warsaw School of Economics (im Druck).
- Bielig, A. (2017): Wissensgesellschaft und Geistiges Eigentum im Zeitalter der Digitalisierung - ein Spannungsverhältnis vor dem Hintergrund der Sozialen Marktwirtschaft, in: Bielig, A. (Hrsg.): Perspektiven der Sozialen Marktwirtschaft in Polen und in Deutschland. Aktuelle Herausforderungen für die Wirtschaftspolitik, Warsaw: Warsaw School of Economics (im Druck).
- Bökenkamp, G. (2016): Kulturgeschichte: Liberales Frankreich, etatistisches Deutschland? Wie die zwei Nachbarn die Rollen tauschten und was das für die Gegenwart bedeutet, <http://www.openeuropeberlin.de/kulturgeschichte-liberales-frankreich-etatistisches-deutschland-wie-die-zwei-nachbarn-die-rollen-tauschten-und-was-das-fuer-die-gegenwart-bedeutet-von-gerard-boekenkamp/>.
- Bonin, H. (2015): Langfristige fiskalische Erträge künftiger Zuwanderung nach Deutschland, in: Wirtschaftsdienst, 95, S. 262 – 268.
- Brühl, V. (2016): Die Kosten der Flüchtlingskrise in Deutschland: Eine Investition in die Zukunft? in: Wirtschaftsdienst, 96, S. 479 – 485.
- Calzolari, G., Colliard, J.-E., and Lóránth (2015): Multinational Banks and Supranational Supervision, mimeo, September.
- Erhard, L. (1957/64): Wohlstand für alle, Düsseldorf: Econ-Verlag, hier: 8. Auflage, bearbeitet von Wolfram Langer (1964), Ludwig-Erhard-Stiftung e.V., Bonn.
- Eucken, W. (1952/90): Grundsätze der Wirtschaftspolitik. Neuausgabe 1990, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Faia, E. und Weder di Mauro, B. (2015): Cross-Border Resolution of Global Banks, Federal Reserve Bank of Dallas, Globalization and Monetary Policy Institute, Working Paper no. 236.
- Falk, J. (2016): Freiheit als Ziel der Sozialen Marktwirtschaft. Lexikon der Sozialen Marktwirtschaft, Konrad-Adenauer Stiftung, <http://www.kas.de/wf/de/71.11490/> (16.08.2016).
- Financial Stability Board (2013): Recovery and Resolution Planning for Systemically Important Financial Institutions: Guidance on Developing Effective Resolution Strategies, Basel.
- Fratzscher, M. und Junker, S. (2015), Integration von Flüchtlingen: eine langfristig lohnende Investition, in: DIW Wochenbericht 45, S. 1083 – 1088.
- Fratzscher, M. und Junker, S. (2016): Eine wirtschaftswissenschaftliche Perspektive zu Geflüchteten, in: ifo Schnelldienst, 69, S. 7 – 10.
- Goudin, P. (2016): The Cost of non-Europe in the sharing economy. Economic, Social and Legal Challenges and Opportunities, European Parliamentary Research Service (EPRS), [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/558777/EPRS\\_STU\(2016\)558777\\_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/558777/EPRS_STU(2016)558777_EN.pdf).
- Hanushek, E.A. und Wößmann, L. (2015): Universal Basic Skills: What Countries Stand to Gain, Paris, OECD Publishing.
- Haucap, J. (2015): Uber-Verbot: Schutz der Taxiunternehmen. Ludwig-Erhard-Stiftung. Standpunkt, 5. Mai 2015; <http://www.ludwig-erhard.de/erhard-aktuell/standpunkt/uber-verbot-schutz-der-taxiunternehmen/>.



